

BVGer E-4670/2018 vom 22. November 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-11-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4670_2018

FR: TAF E-4670/2018 du 22 novembre 2018

IT: TAF E-4670/2018 del 22 novembre 2018

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG (SR 142.31) auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (vgl. zur Ausnahme Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (BVGE 2007/21 E. 2.1).

E. 1.2

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121-128 BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuchs Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung. Mit dem ausserordentlichen Rechtsmittel der Revision wird die Unabänderlichkeit und Massgeblichkeit eines rechtskräftigen Beschwerdeentscheids angefochten, im Hinblick darauf, dass die Rechtskraft beseitigt wird und über die Sache neu entschieden werden kann (BVGE 2012/7 E. 2.4.2 mit Verweis auf BVGE 2007/21). Das Bundesverwaltungsgericht zieht seine Urteile auf Gesuch hin aus den in Art. 121-123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG). Nicht als Revisionsgründe gelten Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend machen können (Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG e contrario; sinngemäss Art. 46 VGG). Das Revisionsverfahren darf nicht dazu dienen, im früheren, ordentlichen Verfahren begangene vermeidbare Unterlassungen der gesuchstellenden Partei nachzuholen, weil diese sonst die Möglichkeit hätte, sich durch unvollständige Vorbringen ein- oder mehrmalige Neubeurteilungen ihres Falles zu sichern.

E. 1.3

Der Gesuchsteller ist durch das angefochtene Urteil besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung beziehungsweise Änderung, womit die Legitimation zur Einreichung des Revisionsgesuchs gegeben ist (Art. 48 Abs. 1 VwVG analog).

E. 2

Wie bereits in der Zwischenverfügung vom 21. August 2018 festgehalten, wird das Beschwerdeverfahren gemäss Art. 33a Abs. 2 VwVG in der Regel in der Sprache des angefochtenen Entscheids und damit vorliegend in analoger Anwendung dieser Bestimmung auf Deutsch geführt. Das Gericht kann das Verfahren zwar in einer anderen

Amtssprache führen, wenn die Parteien eine solche verwenden, es ist aber nicht dazu verpflichtet. Der Entscheid des SEM vom 22. Dezember 2017 ist in Französisch abgefasst. Dennoch wurde die dagegen erhobene Beschwerde vom 29. Januar 2018 auf Deutsch eingereicht, weshalb das Verfahren E-626/2018 in dieser Amtssprache geführt und das Urteil auf Deutsch ergangen ist. Vor diesem Hintergrund kann es dem Gesuchsteller zugemutet werden, dass auch das vorliegende Revisionsverfahren - wie bereits erwähnt in analoger Anwendung von Art. 33a Abs. 2 VwVG - in deutscher Sprache geführt wird. Das Gesuch, das vorliegende Verfahren sei nach Möglichkeit auf Französisch weiterzuführen, ist demnach abzuweisen.

E. 3.1

An die Begründung ausserordentlicher Rechtsmittel werden erhöhte Anforderungen gestellt. Reine Urteilskritik genügt den gesetzlichen Anforderungen an die Begründung eines Revisionsgesuchs nicht. Das Gesetz umschreibt die Revisionsgründe eng, die Rechtsprechung handhabt sie restriktiv (Elisabeth Escher, in: Niggli/Uebersax/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2011, Art. 121 N 1; Nicolas von Werdt in: Seiler/von Werdt/Güngerich/Oberholzer, Stämpfli Handkommentar SHK, Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2015, Art. 121 N 9). Im Revisionsgesuch ist darzulegen, welcher gesetzliche Revisionsgrund angerufen und welche Änderung des früheren Entscheids beantragt wird. Die in Art. 121-123 BGG enthaltene Aufzählung der Revisionsgründe ist abschliessend (bspw. nachträgliches Erfahren von erheblichen Tatsachen oder Auffinden von entscheidenden Beweismitteln, unter Ausschluss von Tatsachen oder Beweismitteln, die erst nach dem Entscheid entstanden sind). Für die Zulässigkeit eines Revisionsbegehrens ist es nicht erforderlich, dass der angerufene Revisionsgrund tatsächlich besteht, sondern es genügt, wenn dessen Bestehen behauptet und hinreichend begründet wird. Zudem ist im Revisionsgesuch die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens im Sinne von Art. 124 BGG darzutun.

E. 3.2

Die mit Zwischenverfügung vom 21. August 2018 verlangte Revisionsverbesserung ist verspätet (Frist: 12. September 2018 [vgl. Bst. F]; Poststempel der Eingabe: 13. September 2018 [vgl. Bst. G]). Da dem Gesuchsteller seitens des Gerichts bei Verspätung nicht die Nichteintretensfolge, sondern ein Entscheid aufgrund der Akten angedroht wurde, wird seine Eingabe vom 13. September 2018 jedoch gestützt auf Art. 32 Abs. 2 VwVG trotzdem berücksichtigt. Auch wenn der Gesuchsteller in seiner Revisionsverbesserung vom 13. September 2018 - trotz entsprechender Aufforderung in der Zwischenverfügung vom 21. August 2018 - nicht ausdrücklich angegeben hat, auf welche gesetzlichen Revisionsgründe er sich genau beruft, erscheint es naheliegend, dass er mit dem Nachreichen von Beweismitteln die Anwendung von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG verlangt. Das Revisionsgesuch vom 13. August 2018 wurde auch rechtzeitig, das heisst innert der Frist von neunzig Tagen nach Entdeckung der neuen Tatsache respektive der neuen Beweismittel (frühestens jedoch nach Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheids) gemäss Art. 124 Abs. 1 Bst. d BGG, eingereicht.

E. 4.1

Nachträglich erfahrene Tatsachen und aufgefundene Beweismittel im Sinne von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG bilden nur dann einen Revisionsgrund, wenn sie einerseits rechtserheblich sind, das heisst geeignet sind, den rechtserheblichen Sachverhalt so zu

verändern, dass das Urteil anders ausfällt, und andererseits vor dem in Revision zu ziehenden Entscheid entstanden sind, im früheren Verfahren aber nicht vorgebracht werden konnten, weil sie der gesuchstellenden Person damals nicht bekannt waren beziehungsweise trotz hinreichender Sorgfalt nicht bekannt sein konnten oder ihr die Geltendmachung oder Beibringung aus entschuldbaren Gründen nicht möglich war.

E. 4.2

Wie bereits in der Zwischenverfügung vom 21. August 2018 darauf hingewiesen, datieren vier der sieben Beweismittel - konkret die Schnellrecherche der SFH vom 12. Januar 2018, das Schreiben eines Abgeordneten des Parlaments der Nordprovinz vom 1. Februar 2018, die Vorladung der sri-lankischen Polizei vom (...) August 2017 sowie das Themenpapier der SFH vom 18. Dezember 2016 - vor dem in Revision zu ziehenden Urteil vom 9. Juli 2018. Es ist nicht ersichtlich und wurde vom Gesuchsteller trotz entsprechender Aufforderung durch das Gericht auch mit keinem Wort dargetan, weshalb er diese Dokumente im ordentlichen Verfahren nicht vorbringen konnte. Der Gesuchsteller war im ordentlichen Beschwerdeverfahren von einem Rechtsanwalt vertreten, der zahlreiche nicht auf den Gesuchsteller bezogene Beweisunterlagen - indessen eben gerade nicht zum Beispiel die Polizeivorladung von August 2017 - eingereicht hat; es wurde in der 69-seitigen Beschwerdeeingabe denn auch nicht geltend gemacht, der Gesuchsteller sei nach seiner Ausreise im August 2017 polizeilich vorgeladen worden (vgl. Beschwerdeakten E-626/2018). Mit Blick auf die eingereichten Fotografien wurde - trotz Hinweis in der Zwischenverfügung vom 21. August 2018, dass diese undatiert seien - auch in der Eingabe vom 13. September 2018 nicht dargelegt, wann die darauf abgebildete Demonstration stattgefunden hat. Sollte sich der Gesuchsteller erst nach dem Urteil vom 9. Juli 2018 exilpolitisch engagiert haben (worauf das oben an den Fotografien vermerkte Datum [10.08.2018] hindeutet), könnte dies vorliegend nicht berücksichtigt werden, da auf Revisionsgesuche, die auf erst nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens entstandenen Tatsachen oder Beweismitteln gründen, nicht einzutreten ist (BVGE 2013/22 E. 13). Sollte das exilpolitische Engagement des Gesuchstellers demgegenüber in die Zeit vor dem Urteil vom 9. Juli 2018 fallen, wäre fraglich, weshalb die Fotografien, die hier in der Schweiz erstellt worden sein müssen und deshalb wohl nicht allzu schwer zu beschaffen waren, nicht im ordentlichen Verfahren eingereicht werden konnten. All dies wurde vom Gesuchsteller trotz der Möglichkeit zur Revisionsverbesserung nicht dargelegt, weshalb das Urteil vom 9. Juli 2018 gestützt auf die Fotografien nicht in Revision gezogen werden kann. Im Übrigen ist ohnehin fraglich, ob das exilpolitische Engagement des Gesuchstellers genügend intensiv war, um rechterheblich im revisionsrechtlichen Sinne zu sein.

E. 4.3

Auf die Revisionsvorbringen im Zusammenhang mit den ins Recht gelegten Arztberichten vom 14. und 16. August 2018 sowie dem Schreiben des Vaters vom 4. August 2018 (wonach der Vater am 7. Oktober 2017 Behelligungen durch Unbekannte beim Grama Niladhari zur Anzeige gebracht habe, was von jenem bestätigt wird) ist nicht einzutreten, da diese Beweismittel erst nach dem Urteil vom 9. Juli 2018 entstanden sind (BVGE 2013/22 E. 13). Diesbezüglich sind die Eingaben des Gesuchstellers zur wiedererwägungsweisen Prüfung ans SEM zu überweisen.

E. 5

Nach dem Gesagten ist es dem Gesuchsteller nicht gelungen, relevante Gründe darzutun, die eine Revision des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. Juli 2018 rechtfertigen würden. Das Gesuch vom 13. August 2018 ist demzufolge abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 6

Das mit Eingabe vom 13. September 2018 gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege, inklusive Verbeiständung, ist abzuweisen, da die Begehren - wie sich aus den vorangehenden Erwägungen ergibt - als aussichtslos zu bezeichnen sind und mithin eine der kumulativen Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG nicht erfüllt ist.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dessen Kosten von Fr. 1'500. (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 i.V.m. Art. 68 Abs. 2 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.